

## **Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten**

vom 18. Juli 2001

in der Fassung vom 10. April 2006

Der Gemeinderat der Stadt Ulm hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 18 Absatz 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) am 18. Juli 2001 folgende Satzung beschlossen:

### **A Zuschussvoraussetzungen**

#### **§ 1 Zuschuss**

(1) Die Stadt Ulm gewährt einen Zuschuss nach Maßgabe der jeweils geltenden Vorschriften und dieser Satzung

- den Schulträgern im Stadtgebiet
- den Trägern von Schulkindergärten und Grundschulförderklassen im Stadtgebiet
- den Schüler/-innen der in ihrer Trägerschaft stehenden Schulen zu den entstehenden notwendigen Beförderungskosten.

(2) Zuschussberechtigt sind Kinder in Schulkindergärten und Grundschulförderklassen sowie Schüler/-innen der in §18 Absatz 1 FAG genannten Schulen.

(3) Beförderungskosten werden nur für Schüler/-innen bezuschusst, die in Baden-Württemberg wohnen. Wohnung im Sinne dieser Satzung entspricht dem Begriff der Hauptwohnung in der jeweils gültigen Fassung des Meldegesetzes.

(4) Beim Besuch einer Schule außerhalb Baden-Württembergs wird kein Zuschuss zu den Beförderungskosten gewährt. Ausnahmsweise erfolgt eine Bezuschussung, wenn

- eine entsprechende öffentliche Schule in Baden-Württemberg vorhanden, diese jedoch verkehrsmäßig ungünstiger liegt als die tatsächlich besuchte Schule
- der Besuch der baden-württembergischen Schule aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen ist.

(5) Für Schüler/-innen der Abendrealschulen wird ein Zuschuss nur während des letzten Schuljahres, für Schüler/-innen der Abendgymnasien nur während der letzten eineinhalb Schuljahre gewährt, sofern eine Freistellung von der Berufstätigkeit nachgewiesen ist.

(6) Es besteht kein Anspruch auf Einrichtung eines Beförderungsangebots.

(7) Für Schüler/-innen oder deren Erziehungsberechtigte, die ihren Zahlungsverpflichtungen nach der 2. Mahnung durch die Schülerabrechnungsstellen nicht nachkommen, kann die Zuschussberechtigung für mindestens das laufende Schuljahr entfallen.

## **§ 2 Stundenplanmäßiger Unterricht**

(1) Beförderungskosten werden nur bezuschusst, sofern sie durch die Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht (stundenplanmäßiger Unterricht) entstehen. Vervollkommend ist hier § 2 Absatz 5 zu beachten.

(2) Stundenplanmäßiger Unterricht im Sinne des Absatz 1 ist der Unterricht, der an Schulen nach einem festen, für Lehrer/-innen und Schüler/-innen verbindlichen Stundenplan stattfindet.

(3) Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft ist stundenplanmäßiger Unterricht, sofern diese im Stundenplan ausgewiesen ist und unter der Aufsicht eines Lehrers bzw. einer Lehrerin stattfindet. Ebenso zählt die Teilnahme am erweiterten Bildungsangebot, die Arbeitsplatzerkundung, die Orientierung in Berufsfeldern, die Berufsorientierung an Realschulen und an Gymnasien, die Teilnahme an der Jugendverkehrsschule zum stundenplanmäßigen Unterricht.

(4) Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an der Kinder- und Jugendakademie, an Arbeitsgemeinschaften, fachpraktischem Unterricht, Betriebsbesichtigungen und Berufspraktika, Bundesjugendspielen, Veranstaltungen im Rahmen der neuen Bildungspläne, sofern es sich hierbei um Angebote mit freiwilliger Teilnahme handelt, Veranstaltungen im Rahmen einer ganztägigen Betreuung, sofern es sich hierbei um Angebote mit freiwilliger Teilnahme handelt, Exkursionen, Jahresausflügen, Schulfeste, Schullandheimaufenthalten, Studien- und/oder Theaterfahrten sowie anderen Praktika.

(5) Stehen öffentliche Verkehrsmittel für Fahrten zu Schwimm- und Sporthallen oder Sportplätzen und sonstigen Sportanlagen zur Verfügung, werden nur die Kosten für das zumutbare, preisgünstigste Verkehrsmittel bezuschusst.

## **§ 3 Auswärtige Unterbringung**

(1) Die notwendigen Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und einem schulisch bedingten auswärtigen Unterbringungsort werden für Schüler/-innen der Sonderschulen und der Aufbaugymnasien in vollem Umfang bezuschusst.

(2) Notwendige Beförderungskosten im Sinne des Absatz 1 sind die Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und dem schulisch bedingten auswärtigen Unterbringungsort zu Beginn und zum Ende des Schuljahres bzw. des Blockunterrichts oder der Ferien; darüber hinaus bei Schüler/-innen der Sonderschulen für Blinde, Gehörlose, Schwerhörige, Sehbehinderte auch die Kosten für Wochenendheimfahrten.

## **§ 4 Begleitpersonen**

(1) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden in der notwendigen Höhe ersetzt, wenn die Begleitung wegen der körperlichen oder geistigen Behinderung eines oder mehrerer Schüler/-innen oder Kinder erforderlich ist. Der Nachweis der Notwendigkeit ist im Zweifelsfall durch ein amtsärztliches Zeugnis zu erbringen.

(2) Werden mit einem besonderen Schülerfahrzeug (Fahrzeuge im Sinne von § 4d der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes) blinde, geistigbehinderte, körperbehinderte, sehbehinderte oder verhaltensgestörte Schüler/innen oder Kinder zur Schule oder zum Schulkindergarten befördert und ist neben dem/der Fahrer/-in eine weitere Person zur Begleitung erforderlich, so wird für den Einsatz dieser Begleitperson ein Betrag von 6,14 € (inkl. MwSt.) je Stunde Einsatzzeit gewährt.

## **§ 5 Rangfolge der Verkehrsmittel und zumutbare Wartezeit**

(1) Beförderungskosten werden grundsätzlich nur bezuschusst, wenn öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden.

(2) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder besonderer Schülerfahrzeuge nicht möglich oder nicht zumutbar, können ausnahmsweise die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge gemäß § 10 bzw. § 11 bezuschusst werden.

(3) Die Stadtverwaltung Ulm kann Abweichungen von dieser Rangfolge zulassen, wenn dadurch eine wesentlich wirtschaftlichere Beförderung erreicht wird.

(4) Die Kosten der Benutzung privater Kraftfahrzeuge werden bei körperlich- oder geistigbehinderten Schüler/-innen oder Kindern in Schulkindergärten und in Grundschulförderklassen auch dann bezuschusst, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zumutbar wäre. Die Bezuschussung beschränkt sich in diesem Fall auf den Betrag, der bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gewährt würde.

## **§ 6 Einrichtung von Schülerkursen**

(1) Stehen zumutbare öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung, werden Zuschüsse für die Einrichtung von Schülerkursen im Rahmen des allgemeinen Linienverkehrs erstattet, wenn der Schülerkurs überwiegend der Schülerbeförderung dient und die Stadt Ulm den Vertrag zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen genehmigt hat.

(2) Zur Ermittlung des Zuschusses nach Abs. 1 ist das vertraglich vereinbarte Entgelt um die Einnahmen aus der Beförderung der Schüler/-innen und anderer Personen und um die anteiligen Ausgleichszahlungen nach § 45 a des Personenbeförderungsgesetzes bzw. § 6 a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes zu kürzen. Die aus dem Verkauf von Schülermonatskarten zu berücksichtigenden Einnahmen sind im Vertrag pauschal oder in Form eines prozentualen Anteils an den Erlösen festzulegen.

## **§ 7 Einsatz besonderer Schülerfahrzeuge**

(1) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar, so werden die Kosten für besondere Schülerfahrzeuge bezuschusst, wenn die Stadt Ulm den Vertrag zwischen dem Beförderungsunternehmen und dem/der Schulträger/-in oder den Einsatz des schulträgereigenen Fahrzeugs genehmigt hat.

(2) Genehmigt die Stadtverwaltung Ulm einen besonderen Schülerverkehr (ausgenommen Schüler/-innen, die unter § 9 fallen), weil kein Linienverkehr eingerichtet ist,

beträgt der vom/von der Schüler/-in zu entrichtende Fahrpreis pro Monat 12,50 €, solange für den Schulbesuch auf diesem Kurs die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich ist.

(3) Der Antrag auf Genehmigung des Vertrages oder des Einsatzes eines schulträgerigen Fahrzeugs ist der Stadtverwaltung Ulm unverzüglich nach Vertragsabschluss vorzulegen. Wird der Antrag später als 3 Monate nach Beförderungsbeginn, bei Änderungsverträgen später als 6 Monate nach Abschluss des Änderungsvertrages vorgelegt, erfolgt die Bezuschussung nur für die Zeit nach Eingang des Antrags.

## **B Zuschusshöhe**

### **§ 8 Höhe des Zuschusses für Vollzeitschüler/-innen**

(1) Zu den notwendigen Beförderungskosten wird je Beförderungsmonat ein einmaliger Zuschuss für eine Schülermonatskarte gemäß der nachstehenden Tabelle gewährt.

# Gewährung eines Zuschusses zu den Schülerbeförderungskosten

1.

## Zuschüsse für die Schülerbeförderung

	DING Stadtgebiet Ulm		DING 2 Waben		DING 3 Waben		DING 4 Waben		DING 5 Waben		DING 6 Waben		DING 7 Waben		DING 8 Waben		DING 9 Waben	
	normal	erhöht	normal	erhöht	normal	erhöht	normal	erhöht	normal	erhöht	normal	erhöht	normal	erhöht	normal	erhöht	normal	erhöht
Grund- und Hauptschulen bis Kl.9 Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)	5,50	15,50	5,50	15,50	9,50	19,50	13,50	23,50	17,50	27,50	21,50	31,50	25,50	35,50	29,50	39,50	33,50	43,50
10. freiw. HS-jahr Realschulen Gymnasien Berufliche Vollzeitschulen	3,50	10,50	3,50	10,50	7,50	14,50	11,50	18,50	15,50	22,50	19,50	26,50	23,50	30,50	27,50	34,50	31,50	38,50

2. Die Gewährung des erhöhten Zuschusses ist davon abhängig, dass das anrechnungsfähige Nettoeinkommen
  - eines 2-Personenhaushalts (ein Erwachsener und ein Kind) 1.250,00 €
  - eines 3-Personenhaushalts (ein Erwachsener und zwei Kinder oder zwei Erwachsene und ein Kind) 1.600,00 €
  - eines 4-Personenhaushalts (ein Erwachsener und drei Kinder oder zwei Erwachsene und zwei Kinder) 2.150,00 €
  - eines 5-Personenhaushalts (ein Erwachsener und vier Kinder oder zwei Erwachsene und drei Kinder) 2.700,00 €

nicht überschreitet. Für jedes weitere Kind erhöht sich diese Grenze um 400,00 €. Das anrechnungsfähige Nettoeinkommen wird durch Abzug der in Satz 5 genannten Beträge vom Bruttoeinkommen berechnet. Zum Bruttoeinkommen gehören alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert, ohne Rücksicht auf ihre Quelle und ohne Rücksicht darauf, ob sie als Einkünfte i.S. des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtig sind (Arbeitsverdienst, Miet- und Pachteinnahmen und sonstige steuerpflichtige Einkünfte, Rente, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsbeiträge und Sachbezüge usw.). Vom Bruttoeinkommen werden

- bei steuer- und sozialversicherungspflichtigem Einkommen 35 %
- bei Beamtenbezügen 25 %
- bei nicht steuerpflichtigem Einkommen 5 %

abgezogen. Maßgebend für die Berechnung des anrechnungsfähigen Nettoeinkommens ist 1/12 des Jahresbruttoeinkommens des Vorjahres.

3. Bei Stellung des Antrags auf Gewährung eines erhöhten Zuschusses hat der/die Antragsteller/-in eine Erklärung über die Höhe des anrechnungsfähigen Familieneinkommens vorzulegen. Die Stadt Ulm hat die Möglichkeit, die Festsetzung des erhöhten Zuschusses zu überprüfen. In diesem Fall sind ihr die Einkommensverhältnisse offenzulegen. Wird die Festsetzungserklärung nicht abgegeben oder die Einsichtnahme in die Einkommensverhältnisse verwehrt, kann nur der Regelzuschuss erfolgen. Zum Familieneinkommen gehören sämtliche Einkünfte aller Mitglieder eines gemeinsamen Haushaltes/einer häuslichen Gemeinschaft.

## (2) Familien mit drei und mehr Kindern

Familien mit drei und mehr schulpflichtigen Kindern werden die Beförderungskosten zum Besuch einer Schule, eines Schulkindergartens oder einer Grundschulförderklasse für das dritte (das nach Lebensjahren jüngste Kind) und jedes weitere Kind auf Antrag in voller Höhe erstattet, wenn das betreffende Kind eine Schule im Hoheitsgebiet der Stadt Ulm besucht und alle Kinder eine Schülermonatskarte zur Benutzung des ÖPNV für den gleichen Abrechnungsmonat gekauft und nachgewiesen haben.

Eine Familie ist eine Bedarfsgemeinschaft und/oder Lebensgemeinschaft, in der alle Mitglieder einen gemeinsamen Haushalt führen. Hierzu zählen alle Kinder, die nicht nur vorübergehend in einer häuslichen Gemeinschaft mit dem/der Antragsteller/-in zusammenleben.

(3) Schüler/-innen die aufgrund Ihres ständigen Wohnsitzes mehr als für 9 Waben der Donau-Iller-Nahverkehrsbund GmbH bezahlen müssen, werden den Schüler/-innen der 9. Wabe gleichgestellt. Voraussetzung ist, dass in der gewählten Schulart oder Fachrichtung keine Schule in Baden-Württemberg vorhanden ist, die näher zum Wohnort liegt als die besuchte Ulmer Schule.

## **§ 9 Höhe des Zuschusses für Schüler/-innen und Kinder in Sonderschulen und Schulkindergärten**

(1) Schüler/-innen und Kinder an Schulen und Schulkindergärten für

- Förderschulen
- Geistigbehinderte
- Körperbehinderte
- Sprachbehinderte
- Erziehungshilfe
- Blinde
- Gehörlose
- Schwerhörige
- Sehbehinderte
- Kranke in längerer Krankenbehandlung

erhalten einen Zuschuss zu den notwendigen Beförderungskosten **in voller Höhe** je Beförderungsmonat.

Bei Förderschulen wird der Zuschuss auf die dem Wohnort des Schülers/der Schülerin nächstgelegene Förderschule begrenzt.

## **§ 10 Benutzung privater Kraftfahrzeuge**

(1) Die durch die Benutzung privater Kraftfahrzeuge entstehenden Kosten notwendiger Fahrten zwischen Wohnung und Schule werden auf Antrag nach Maßgabe der folgenden Absätze erstattet, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel unzumutbar ist. § 5 Absatz 4 bleibt unberührt.

(2) Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist in der Regel unzumutbar, wenn die Zeitspannen zwischen Ankunft des öffentlichen Verkehrsmittels am Schulort und Unterrichtsbeginn sowie zwischen Unterrichtsende und Abfahrt des öffentlichen Verkehrsmittels am Schulort regelmäßig größer als 45 Minuten sind.

(3) Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses nach Absatz 1 ist vor Beginn der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs zu stellen. Wird der Antrag später gestellt, erfolgt eine Bezuschussung erst ab dem Zeitpunkt der Antragstellung.

Je Kilometer notwendiger Fahrtstrecke wird

1. für die Benutzung von Personenkraftwagen unabhängig vom Hubraum ein Zuschuss in Höhe des in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung genannten Betrages
2. für die Benutzung von Krafträdern ein Zuschuss in Höhe der Hälfte des in Ziffer 1 genannten Betrages

gewährt. Die notwendige Fahrtstrecke definiert sich als die kürzeste Wegstrecke, die durch eine durch die Stadt Ulm bestimmte Software ermittelt wird.

(5) Soweit möglich und zumutbar, sind Fahrgemeinschaften zu bilden, um eine kostengünstigere Beförderung zu erreichen. Für die Mitnahme weiterer Schüler/-innen wird je Person und km der in § 6 Abs. 4 des LRRKG in der jeweils geltenden Fassung genannte Betrag erstattet.

## **§ 11 Höchstbeträge**

(1) Die notwendigen Beförderungskosten werden bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges bis zu folgenden Höchstbeträgen je Person (Schüler/-in) / Schuljahr bezuschusst:

- 3.579,00 € für Kinder in Schulkindergärten
- 1.279,00 € für die übrigen Schüler/-innen und Kinder.

(2) Hiervon kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob der/die Schüler/-in eine näher gelegene entsprechende Schule besuchen kann, oder ob durch eine gemeinsame Beförderung mehrerer Schüler/-innen eine kostengünstigere Regelung erreicht werden kann. Es steht im Ermessen der Stadtverwaltung Ulm, inwieweit über die Höchstbeträge hinaus Zuschüsse zu den Beförderungskosten gewährt werden.

(3) Übersteigen bei Schüler/-innen von Sonderschulen die Beförderungskosten den Höchstbetrag nach dem FAG im Schuljahr, kann die Stadtverwaltung Ulm den übersteigenden Betrag in Höhe des höchstzulässigen Vomhundertsatzes bei dem Stadt- oder Landkreis geltend machen, in dem der/die Schüler/-in wohnt, soweit in öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen keine anderen Regelungen getroffen sind. Die Beförderungskosten werden für jede/-n Schüler/-in der/die am Stichtag der amtlichen Schulstatistik für Baden-Württemberg zu befördern ist, entsprechend dem tatsächlichen Streckenanteil dieses/dieser Schülers/Schülerin berechnet. Die Berechnung erfolgt durch die Stadt- oder Landkreise des Schulortes bis spätestens 31. Dezember des auf das Schuljahresende folgenden Jahres.

(4) Die Ausschlussfrist kann in Ausnahmefällen auf vorherigen Antrag hin verlängert werden.

## **C Abrechnungsverfahren**

### **§ 12 Berechnung des erhöhten Zuschusses**

Die erhöhten Zuschüsse sind einkommensabhängig. Das maximale Familiennettoeinkommen bis zu dem eine erhöhte Bezuschussung erfolgen kann, orientiert sich an den in § 8 Absatz 1 Nr.2 genannten Einkommensvoraussetzungen. Dabei wird die Höhe des beanspruchten Zuschusses für die Schülerbeförderung durch die Stadtverwaltung als Schulträger nach Vorlage der entsprechenden Einkommensnachweise des/der Antragsstellers/-in festgelegt. Im Falle der Ablehnung eines erhöhten Zuschusses erfolgt eine schriftliche Mitteilung.

### **§ 13 Abrechnungsverfahren mit den Verkehrsunternehmen**

Die Stadtverwaltung Ulm ersetzt den gewährten Zuschuss zu den Beförderungskosten bzw. die Beförderungskosten unmittelbar denjenigen Verkehrsunternehmen oder deren Zusammenschlüsse, mit denen sie entsprechende Verträge abgeschlossen hat.

### **§ 14 Zuschussgewährung aufgrund von Einzelanträgen**

Die Stadtverwaltung Ulm gewährt den Schüler/-innen bzw. deren Sorgeberechtigten zu den nachgewiesenen Beförderungskosten einen Zuschuss, soweit

- die Teilnahme an vereinfachten Abrechnungsverfahren nicht in Betracht kam. Für diesen Fall sind die Originalbelege vorzulegen.
- die Benutzung privater Kraftfahrzeuge (§ 11) zulässig ist und genehmigt wurde.

Die nachgewiesenen Beförderungskosten werden nur bezuschusst, wenn dies spätestens bis zum 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr geendet hat, beantragt wird.

### **§ 15 Ergänzende Regelung für das Abrechnungs- und Zuschussverfahren**

Die Stadtverwaltung Ulm wird ermächtigt, für das Zuschuss- und Abrechnungsverfahren bei Bedarf ergänzende Regelungen zu treffen.

### **§ 16 Prüfungsrecht durch die Stadt**

Die Stadtverwaltung Ulm ist berechtigt, die der Schülerbeförderung zugrundeliegenden Unterlagen der Schulträger zu prüfen. Die entsprechenden Unterlagen sind 6 Jahre aufzubewahren.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 01. August 1999 außer Kraft.